

**RICHTLINIEN
FÜR DIE
BEHANDLUNG VON
URLAUBSGESUCHEN**

ELTERNINFORMATION
Ausgabe September 2006

1. Aufgabe der Eltern / Erziehungsberechtigten

1.1. Nicht voraussehbare Absenzen (Volksschulverordnung 2006 § 28)

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

1.2. Voraussehbare Absenzen (Volksschulverordnung 2006 § 28, 2)

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

2. Kompetenz bei der Behandlung von Urlaubsgesuchen

2.1. bis zu 2 Tagen (Volksschulverordnung 1900 § 66)

Die Lehrkraft entscheidet über Urlaubsgesuche bis zu 2 Tagen, unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 genannten Urlaubsgründe. Der Entscheid erfolgt mündlich oder schriftlich. Gegen ablehnende Entscheide ist der Rekurs an die Schulleitung möglich.

2.2. 3 und mehr Tage sowie Ferienverlängerungen (Volksschulverordnung 1900 § 67)

Über Urlaubsgesuche für mehr als zwei Tage und in Fällen von Ferienverlängerungen entscheidet die Schulleitung. Der Entscheid erfolgt schriftlich. Gegen ablehnende Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege ein begründeter und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Entscheid verlangt werden.

3. Gründe für die Bewilligung eines Urlaubsgesuches (Volksschulverordnung 2006 § 29)

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a.) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b.) aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c.) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d.) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e.) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f.) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für Berufsvorbereitung.

4. Sanktionen

Bei einem Verstoss gegen die Absenzenbestimmungen durch die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen kann die Schulpflege einen Verweis oder eine Busse gemäss den Bestimmungen der Zürcherischen Strafprozess-ordnung aussprechen.

Die Schulpflege kann das Bussenverfahren dem Statthalteramt übergeben.

5. Information

Bei Schuleintritt der Schülerinnen und Schüler in die Primarschule Henggart werden diese Richtlinien den Eltern ausgehändigt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.
Sie ersetzen die Fassung vom 30. Juni 2002.

Henggart, den 13. September 2006